



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

§. 6.

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

den hatte. III. Mos. 27, 14 ff. 21. Durch einfaches, äußerlich irgendwie manifestirtes Aufgeben der Eigenthumsrechte wurde das seitherige Eigenthum selbstverständlich *res nullius*. Das Erlöschen des Lösungsrechtes hatte gleichfalls das Aufhören jeglichen Eigenthumsrechtes an der nicht gelösten Sache zur Folge ¹⁾.

§. 6.

Es widerstreitet dem Wesen des Eigenthums nicht, daß von den dasselbe constituirenden Befugnissen einzelne zeitweilig oder auch für immer auf Andere übertragen werden. Derjenige, zu dessen Gunsten derartige Beschränkungen des Eigenthumsrechtes stattfinden, erhält dadurch dingliche Rechte an einer fremden Sache, *iura in re aliena*. Wird die Eigenthumsbefugniß so beschränkt, daß der Eigenthümer etwas dulden muß, was er sonst als Eigenthümer verhindern könnte, oder daß er etwas nicht thun darf, was er sonst thun dürfte; so ruht auf der betreffenden Sache eine Servitut ²⁾ und es liegt schon hiernach zu Tage, daß die Eintheilung der Servituten durch die angegebene Unterscheidung sich abgrenzt in *servitutes in patiando*, affirmative, positive Servituten, oder *servitutes in non faciando*, negative Servituten. Die Servitut kann ferner zu Gunsten einer Sache (eines Grundstückes) oder einer Person bestehen und darnach scheiden sich die Servituten in *servitutes praediorum* s. *rerum* Realservitute und *servitutes personarum*, Personalservitute. Die Bedürfnisse beim Landbau haben ohne Zweifel auch beim jüdischen Volke Servituten auf Grundstücken hervorgerufen, die den Zugang zu anderen, berechtigten Grundstücken ermöglichten. Eine Personalservitut constituirt das Gesetz zu Gunsten der Armen III. Mos. 19, 9: „Wenn du die Saaten deines Landes erntest, sollst du nicht vollenden, den Rand deines Feldes zu ernten.“ Die Armen sollten die Ernte dieses Ackerwinkels für sich nehmen, wie ihnen auch die Nachlese auf Feldern und in Del- und Weingärten vorbehalten blieb. Die Größe des Ackerwinkels wurde später durchweg als der 60. Theil des Feldstückes bestimmt.

Von weiteren dinglichen Rechten an fremden Sachen kommt nur noch das Pfandrecht in Betracht ³⁾. Nach V. Mos. 24, 6. 10—14 galten folgende Bestimmungen: „Nimm nicht als

¹⁾ Die oben gegebenen Andeutungen weiter auszuführen, überschreitet die Grenzen der vorliegenden Arbeit. Auch muß hier, wie bei dem Folgenden Manches unbesprochen bleiben, da eine erschöpfende Darstellung des Mosaischen Rechtes nicht gegeben werden soll.

²⁾ Damit soll das Wesen der Servitut nicht erklärt, sondern lediglich deren Wirkung angegeben werden.

³⁾ Die *emphyteusis*, Erbzinnsrecht, Erbpacht und *superficies* d. h. das dingliche Recht auf Benutzung eines Gebäudes, das auf einem fremden Grundstücke erbaut ist, konnten bei den Heimfallsvergütungen des Jubeljahres nicht wohl aufkommen.

Pfand den unteren oder oberen Mühlstein, weil du das Leben selbst zum Pfande nehmen würdest . . . Forderst du von deinem Nächsten etwas zurück, was er dir schuldet, so gehe nicht in sein Haus, um ein Pfand zu nehmen, sondern bleibe außen stehen und er mag dir herausbringen, was er hat. Ist er aber arm, so übernachte nicht bei dir das Pfand, sondern gib es ihm alsbald zurück vor Sonnenuntergang, daß er in seinem Gewande schlafend dich segne und du gerechtfertigt seiest vor dem Herrn deinem Gotte.“ Es ergibt sich hieraus zunächst, daß die Entstehung des Pfandrechts durch vertragmäßige Bestellung desselben an bestimmte Pfandobjecte der hier gestatteten Execution nicht vorausgegangen sein konnte, daß ferner bestimmte Pfandobjecte überhaupt nicht, weder als *pignus* übergeben, noch als *hypotheca* bestellt wurden. Vielmehr entstand, wenn der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig und vollständig nachkam, *ipso iure* ein Generalpfandrecht an das Vermögen des Schuldners, wie nach Römischen Rechte durch richterliche Verfügung — also durch *adiudicatio* oder durch *missio in possessionem*. — Wollte man davon absehen, daß die Auspfändung des Schuldners als Executionsmittel nach Römischen Rechte eine richterliche sein mußte, so würde das *pignus in causa iudicati captum* die strengwissenschaftliche Analogie bilden. Die Beschränkungen, welche sich aus dem Texte des Gesetzes ergeben, machen das Mosaische Pfandrecht zu einem so milden, den Armen schonenden Institute, wie kein vorchristliches Volk etwas Ähnliches auch nur geahnt hat.

Während die bis jetzt besprochenen Rechte lediglich auf fremde Sachen gehen, erscheint bei den Obligationen ausnahmslos die Person zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, die entweder durch freiwillige Uebnahme, *ex contractu*, oder in Folge einer widerrechtlichen Handlung, *ex delicto*, gesetzt werden muß. Von den aus Verträgen originirenden Obligationen mögen erwähnt werden: der Hinterlegungsvertrag (*depositum*), und der Darlehnsvertrag, obgleich auch wohl noch andere Vertragsformen des Römischen Rechtes sich im Mosaischen Rechte auffinden ließen. Die in der späteren Zeit sehr häufig vorkommenden Bürgschaften werden im Mosaischen Rechte nicht erwähnt, dürften aber gleichwohl sehr alten Ursprunges sein. Die Sprichwörter enthalten wiederholte dringende Abmahnungen, nicht leichtthin eine Bürgschaft zu übernehmen, weil der Bürge nicht milder behandelt wird, als der eigentliche Schuldner. Der Hinterlegungscontract wird dadurch abgeschlossen, daß in Folge einer vorausgegangenen, darauf gerichteten Verabredung der eine Contrahent eine ihm von dem anderen Contrahenten anvertraute bewegliche Sache mit dem Versprechen annimmt, dieselbe eine Zeit lang, und zwar unentgeltlich für den Deponenten aufzuheben und sie ihm, sobald er es verlangt, zu restituiren. Die gesetzlichen Bestimmungen II. Mos. 22, 6 ff. be-

gründen gegen den Depositarius eine Klage bei Beschädigung, Vernichtung, Entwendung der anvertrauten Sache mit der auch im Römischen Rechte geltenden Maßgabe, daß der Depositarius aus dem Vertrage für *dolus* und *culpa lata* haftet. Eigenthümlich ist die uneingeschränkte Bestimmung, daß der Depositarius immer haftete, wenn ein anvertrautes Thier aus dem Hause desselben gestohlen wurde, weil das unter allen Umständen Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit voraussetzte.

Der Darlehnsvertrag wird im Mosaischen Rechte oft erwähnt und wiederholt schärft der Gesetzgeber ein, daß der Israelit bereitwillig seinem in Noth gerathenen Bruder helfen solle. Zins zu nehmen von Kapitaldarlehen an Israeliten war nach III. Mos. 25, 36 ebenso untersagt, als der Aufschlag auf bargeliehene Naturalien. Das Zinsverbot ist bei Darlehen an Israeliten allgemein und bedingungslos geltend. Der Grund für diese Bestimmung liegt zu Tage. Da die Israeliten ausschließlich Ackerbau trieben, so konnte Jemand kaum anders, als in wirklicher Noth ein Darlehen begehren; der Noth des Bruders aber sollte um Gotteswillen geholfen werden. Wäre das Geld zum Handel, also zum Wiederverdienen verwendet, so würde das Verbot, Zinsen zu nehmen, eine Ungerechtigkeit gegen den Darleiher eingeschlossen haben. Deshalb gestattet das Gesetz auch nach V. Mos. 23, 19 f., von Nichtisraeliten Zinsen zu erheben.

Außer den aus Verträgen entstehenden Obligationen kann in einem besonderen Falle durch einseitiges Versprechen einer Leistung, auch ohne erfolgte Acceptation desselben der Versprechende rechtlich verpflichtet werden: beim *votum* nämlich, dem Versprechen einer Leistung an Jehovah oder das Heiligthum.

Die *ex delicto* entstehenden Obligationen betreffen nur die privatrechtliche Sühnung des Delictes, während bestimmte Delicte daneben auch strafrechtliche Verfolgung und religiöse Sühnung heischten. Jede widerrechtliche, dolose Aneignung fremden Gutes, welche *animo lucri faciendi* d. h. in der Absicht, sich dadurch widerrechtlich einen Vermögensvorteil zuzuwenden, stattfindet, kann als Diebstahl bezeichnet werden und begründet für den Dieb die Pflicht der Restitution, die nach II. Mos. 22 regelmäßig den doppelten Werth des widerrechtlich Angeeigneten betrug. Die im Gesetze vorgesehene Steigerung der Restitution ist strafrechtlicher Natur, begründete aber Klagerrecht auf den vollen gesetzlichen Werth. War nämlich die gestohlene Sache ein Thier und war dasselbe bei Entdeckung des Diebstahls bereits verkauft oder getödtet, so mußte beim Rindviehe fünffache, bei Schaf- und Ziegenvieh eine vierfache Restitution geleistet werden. Bei der Wichtigkeit des Ackerbaues liegt der Grund für diese Bestimmung auf der Hand. — Wurden die gestohlenen Thiere noch lebendig bei dem Diebe gefunden, so war nur die For-

derung auf Restitution des Doppelten begründet. Umgekehrt wurde nach Römischen Rechte der fur manifestus, — und das war eben auch der in Folge einer Hausfuchung entdeckte Dieb, — bei weitem härter bestraft, als der fur nec manifestus. Ersterer hatte eine Capitalstrafe verwirkt, während Letzterer mit der poena dupli davon kam. — Dem Diebstahl galt im Allgemeinen gleich das dolose Behalten gefundenen Gutes; nur genügte nach III. Mos. (5, 22 f.) 6, 3 f. zur privatrechtlichen Sühnung die Zulage des fünften Theiles des Werthes zu dem vollen Betrage. — Auch die absichtlichen, oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Beschädigungen fremden Eigenthums lassen eine gleiche Obligation entstehen nach III. Mos. 24, 18. 21. Für die durch Hausthiere angerichteten Beschädigungen erscheint nach II. Mos. 21, 29 ff. ebenfalls der Eigenthümer verantwortlich, wenn die Annahme zulässig war, daß die Beschädigung durch bessere Aufsicht hätte können vermieden werden. Auch die Bestimmung a. a. O. 33, 34 gehört hierher: „Läßt Jemand eine Cisterne offen stehen, oder er bedeckt sie nicht beim Graben, und es fällt ein Ochs oder Esel in dieselbe, so ersetze der Eigenthümer der Cisterne den Werth des Viehes, wofür ihm aber das Todtgebliebene gehört.“

III. Mosaisches Familienrecht.

§. 7.

Die Ehe erscheint in der heiligen Schrift als von Gott selbst eingesetzt, als die geheiligte Quelle des Lebens und es offenbart sich die Ueberzeugung von dieser Grundwahrheit bei dem Volke Israel in der hohen Würde, welche dasselbe der ehelichen Verbindung und der Frau zuerkannte. Daß die von Gott im Paradiese eingesetzte Ehe eine monogamische war, versteht sich von selbst. Die Polygamie mag ja als gegen die prima principia des Naturgesetzes nicht verstößend angesehen werden: immerhin verstößt sie gegen die conclusiones aus jenen Principien: So lange das *naidonoiēdaū* als einziger Zweck der Ehe gilt, wird die Polygamie ihre eventuelle Berechtigung beanspruchen können; sobald aber das sittliche Moment der communicatio vitae et opum Beachtung findet, kann nur die monogamische Verbindung zulässig erscheinen. Das Mosaische Gesetz setzte nun allerdings nach V. Mos. 21, 15 und III. Mos. 18, 18 die Polygamie als erlaubt voraus. Gleichwohl darf man nicht annehmen, als ob deshalb die Gesetzgebungen in Sparta, Athen und Rom, die an der Monogamie strenge festhielten, auf höhere Sittlichkeit Anspruch hätten. Die Monogamie in Rom wie in Griechen-